

☎: Achim Pfeiffer
☎: 07222/9527-30

28. Juli 2010

Aktuelles zur Umsatzsteuer bei Geschäften innerhalb der EU!

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mehrwertsteuerpaket: Neuer Ort der sonstigen Leistung ab 2010 - was Sie jetzt beachten müssen



Achtung: innergemeinschaftliche Leistungen müssen nun auch in der ZM-Meldung angegeben werden! Außerdem hat sich die Besteuerung bei den sonstigen Leistungen seit dem 01.01.2010 geändert! Maßgebend ist der „Ort der sonstigen Leistung.“

Dies ist jedoch nicht dort, wo sich dieser Ort tatsächlich befindet, sondern da, wo das Gesetz den „Ort der sonstigen Leistung“ festlegt! Die Besteuerung ist auch abhängig davon, ob der Kunde ein Unternehmen oder eine Privatperson ist.

Beispiel: Unternehmer U in Rastatt erhält von der Firma SA in Frankreich den Auftrag eine Maschine zu reparieren. Die Maschine wird von Beinheim nach Rastatt transportiert und dort von U repariert. Nach erfolgter Reparatur wird die Maschine wieder nach Beinheim zurückgesandt. SA teilte U seine französische USt-IdNr. mit.

Lösung: U erbringt an SA/Frankreich eine B2B-Leistung. Leistungsort ist gesetzlich in Frankreich. Deswegen ist die Umsatzsteuer in Frankreich anzumelden und zwar durch den Leistungsempfänger, also durch SA aus Beinheim, aber der Rastatter Unternehmer muss die Leistung in der ZM-Meldung angeben. **Im letzten Jahr war dies noch in Deutschland zu versteuern!**

An weiteren Informationen darüber interessiert? Anruf genügt. Wir schicken Ihnen eine ausführliche Abhandlung.

Manfred Kopp
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Fachberater für
Unternehmensnachfolge (DSIV e.V.)
Rating-Analyst FH Nürnberg

Doris Oesterle
Steuerberaterin

Andreas Tischler
Dipl.-Kaufmann,
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Fachberater für Internationales
Steuerrecht

angestellt gem. § 58 StBerG

Bernd Bader
Dipl.-Kaufmann,
Steuerberater

Achim Pfeiffer
Dipl.-Finanzwirt (FH)
Steuerberater

Petra Westermann
Dipl.-Betriebswirt (FH)
Steuerberaterin

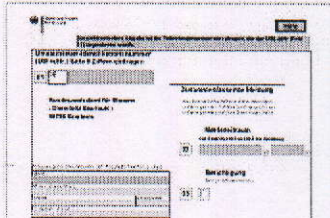
Hausanschrift
Im Steingerüst 4, 76437 Rastatt
Telefon (0 72 22) 95 27-0
Telefax (0 72 22) 95 27-40
info@kopp-oesterle.de
www.kopp-oesterle.de

Amtsgericht Mannheim
PR-Nr. 520015

Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001:2008

In Kooperation mit der
Köesti GmbH Wirtschafts-
prüfungs-Gesellschaft

Geschäfte innerhalb der EU: Zusammenfassende Meldungen: Änderungen ab 1.7.2010



Durch das "Gesetz zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften" wurden die Regelungen zur Zusammenfassenden Meldung an die Vorgaben der EU angepasst. Die Frist zur Abgabe der Zusammenfassenden Meldungen bei **innergemeinschaftlichen Warenlieferungen, Dreiecksgeschäften und Leistungen** wird deutlich verkürzt.

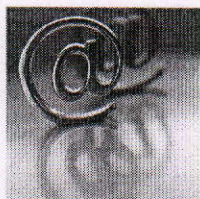
Die Abgabe der Zusammenfassenden Meldung hat künftig nicht mehr quartalsweise, sondern **monatlich** zu erfolgen. Der Unternehmer ist somit verpflichtet, bis zum 25. Tag nach Ablauf jedes Kalendermonats (Meldezeitraum), in dem er innergemeinschaftliche Geschäfte ausgeführt hat, eine Zusammenfassende Meldung auf elektronischem Wege an das BZSt einzureichen.

Ausnahme von der monatlichen Abgabe: Unternehmer, die in geringer Höhe innergemeinschaftliche Warenlieferungen oder Lieferungen im Rahmen von innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften tätigen, können die Zusammenfassende Meldung nach wie vor quartalsweise abgeben, soweit die **Umsätze im Quartal nicht mehr als 100.000 EUR betragen**. Diese Betragsgrenze gilt nur übergangsweise **bis zum 31.12.2011**, danach reduziert sie sich auf **50.000 EUR**.

Bei quartalsmäßiger Abgabe ist also das III. Quartal 2010 am 25. Oktober abzugeben! Die Dauerfristverlängerung hat mit der ZM-Meldung nichts zu tun! Eine Fristverlängerung ist nicht möglich!

Durch die Verkürzung der Frist erhält die Finanzverwaltung zeitnäher als bisher Informationen zu derartigen Umsätzen deutscher Unternehmer. Dies und die Intensivierung des Datenaustauschs zwischen den EU-Mitgliedsstaaten zur Kontrolle des innergemeinschaftlichen Handels sollen helfen, den Umsatzsteuerbetrug weiter einzudämmen.

Qualifizierte Bestätigung von USt-Id-Nummern jetzt online



Das Bundesamt für Finanzen hat das Bestätigungsverfahren für ausländische Umsatzsteuer-Identifikationsnummern vereinfacht. Über die Homepage des Bundesamtes <http://evatr.bff-online.de/eVatR/> kann sich ein deutscher Unternehmer die Gültigkeit einer ausländischen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer bestätigen lassen. Es gibt hierfür eine sog. einfache oder eine qualifizierte Abfragemöglichkeit. Bei der einfachen Abfrage muss der Unternehmer nur seine eigene USt-IdNr. und die ausländische USt-IdNr. in die dafür vorgesehenen Felder eintragen.

Durch dieses einfache Bestätigungsverfahren wird aber kein Vertrauensschutz gemäß § 6a Abs. 4 UStG ausgelöst. Um diesen Vertrauensschutz auszulösen, muss eine **qualifizierte Bestätigung** beantragt werden. Hierbei müssen Namen/Rechtsform, Ort, Postleitzahl und Straße/Hausnummer des ausländischen Abnehmers angegeben werden.

Die qualifizierte Anfrage kann mittlerweile im Anschluss an eine einfache Bestätigung online gestellt werden. Das Ergebnis der qualifizierten Anfrage wird unmittelbar angezeigt. Die offizielle Bestätigungsmitteilung kann dann angefordert werden, sie soll innerhalb weniger Tage auf dem Postweg beim Anfragenden eintreffen. Natürlich können auch gerne wir die qualifizierte Anfrage für Sie in die Wege leiten. Anruf genügt!

Vorsteuer-Vergütungsverfahren



Das Vorsteuervergütungsverfahren innerhalb der EU wurde ab 01.01.2010 auf ein elektronisches Verfahren umgestellt. Vorsteuervergütungsanträge können mit einer Zugangsberechtigung nach vorheriger Registrierung online gestellt werden. Die Registrierung dauert jedoch mehrere Wochen. Für 2009 ist der Antrag aber spätestens bis zum 30.09.2010 zu stellen. Diese Möglichkeit kommt dann in Betracht, wenn Dienstleistungen aus anderen EU-Ländern in Anspruch genommen wurden, z.B. wenn in einem anderen EU-Land ein Fahrzeug für das Unternehmen angemietet wird.

Bei weiteren Fragen zu diesen und anderen umsatzsteuerlichen Themen, können Sie mich gerne anrufen.

Freundliche Grüße

Achim Pfeiffer
Dipl. Finanzwirt (FH)
Steuerberater

Übrigens: Im November veranstalten wir ein Halbtagesseminar speziell zu diesen Themen. Wenn Sie daran interessiert sind, freuen wir uns auf Ihren Anruf. Wir können Sie dann jetzt schon dafür vormerken.